

Bauherr/
Antragsteller _____
Anschrift _____

**Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Tiefbau
Postfach 20 60
49803 Lingen (Ems)**

Az. _____

E N T W Ä S S E R U N G S A N T R A G

Für das Grundstück in Lingen (Ems)

Straße _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Bauvorhaben _____

beantrage(n) ich/wir

zur Schmutzwasserbeseitigung

- die Erteilung einer Genehmigung für den Bau einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die städtische Schmutzwasserkanalisation
- die Erteilung einer Genehmigung für die Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage

zur Oberflächen-/Niederschlagswasserbeseitigung

- die Erteilung einer Genehmigung für den Bau einer Oberflächenentwässerungsanlage und deren Anschluss an die städtische Regenwasserkanalisation
- die Erteilung einer Genehmigung zum Bau einer Versickerungsanlage für die Oberflächenentwässerung. Das Oberflächenwasser von den Dach- und befestigten Grundstücksflächen soll innerhalb des Grundstücks versickert werden.

zur Grundwasserabsenkung

- Für o. g. Bauvorhaben ist eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Das geförderte Grundwasser soll in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. (siehe hierzu „Hinweise für die Antragstellung“ auf der Rückseite)

Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung folgende Unterlagen entsprechend den Beschreibungen (siehe Rückseite) beigelegt:

- ✓ Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung der geplanten Leitungen/Schächte inkl. Bemassung
- ✓ Grundrisse der einzelnen Stockwerke und Gebäudeschnitt mit der geplanten Entwässerungseinrichtung im Maßstab 1:100 (nur für Schmutzwasser)

Mit der Bauausführung wird am/im _____ durch die Firma _____ begonnen.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in und/oder Entwurfsbearbeiter

➤ Hinweise für die Antragstellung „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Oberflächen-/Niederschlagswasserbeseitigung“

Aus den vorzulegenden Plänen muss ersichtlich sein:

1. Lageplan
 - Lage des Grundstücks mit den Grundstücksgrenzen
 - alle auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude
 - Erdleitungen des Schmutzwasserkanals, Schächte und Hofeinläufe inkl. Bemassung
 - Erdleitungen des Regenwasserkanals und Hofeinläufe bzw. zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlage
 - abzubrechende Anlagen
2. Grundrisspläne (nur für Schmutzwasserantrag)
 - Verwendung der einzelnen Räume
 - sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art (Eingüsse, Waschbecken, Spülbecken, Spülaborte, Pissoires, Badewannen etc.)
 - vorgesehene Ableitungen unter Angabe der lichten Weite und des Herstellermaterials
 - Lage der Schächte
 - Geruchsverschlüsse, Benzinabscheider, Fett- und Heizölabscheider, Reinigungsöffnungen

Ist die Entwässerungsanlage in allen Geschossen gleich, so genügt die Vorlage eines Grundrisses mit den Entwässerungsanlagen.

Bei Altbauten genügt die zeichnerische Darstellung der Mauern in kräftigen Strichen.

3. Schnittplan (nur für Schmutzwasserantrag)
 - Fallrohre und Hauptabflussrohr
 - auf NN bezogene Höhen der Straße, des Straßenkanals, des Hofes, der Kellersohle, der Rohrleitungen in den Gefällebrechpunkten und die Gefälle

Die Höhenlage und das Gefälle der nicht aus dem Schnittplan ersichtlichen Rohrleitungen sind im Grundrissplan zeichnerisch darzustellen.

Auf schriftlichen Antrag werden vom Fachbereich Tiefbau der Stadt Lingen (Ems) die Lage und die Höhe des nächsten Höhenpunktes und des Straßenkanals angegeben.

4. Auf den Plänen sind farbig und maßstabsgerecht darzustellen:

Vorhandene Anlagen	- schwarz	(Schmutzwasserleitungen durchgezogene,
Neue Anlagen	- rot	Regenwasserleitungen gestrichelte
Abzubrechende Anlagen	- gelb	Linien !!!)

Das Material der Leitungen ist farbig wie folgt anzugeben:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| Eisenrohre | - blau |
| Steinzeug- und PVC-Rohre | - braun |
| Betonrohre (Regenwasserleitung) | - grau |

>>> Hinweis: Die für interne Prüfungsvermerke dienende grüne Farbe darf nicht verwendet werden!

5. Rohrleitungen

... sind in Steinzeug- oder PVC-Rohren – 150er Durchmesser – gradlinig und in gleichmäßigem Gefälle (1:50) mit der Muffe gegen die Richtung des Wasserauslaufes frostsicher – mind. 0,80 m Überdeckung – zu verlegen. Übergänge von Steinzeug- auf PVC-Rohre oder umgekehrt sind nur mit den im Handel erhältlichen Übergangsstücken gestattet. Steinzeugrohre und Formstücke müssen mit einem festverbundenen Dichtelement (Steckmuffe L bzw. K) ausgerüstet sein. Die Muffen der PVC-Rohre sind mittels Dichtungsring oder durch Klebung zu dichten.
6. Kontrollschächte

Als Abschluss der Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück in 1,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze bzw. der Straßenfluchtlinie ein Grundstückskontrollschacht (Revisionsschacht) aus Betonringen (Durchmesser 0,80 m oder 0,60 m PP/PVC – Wavin oder gleichwertig) einzubauen. Kontrollschächte sind im Abstand von höchstens 25 m bis 30 m und an Knickpunkten der Abflussleitung aus Betonringen (Durchmesser 0,80 m oder 0,40 m PP/PVC – Wavin oder gleichwertig) zu errichten. Die Kontrollschächte sind als Durchlaufschächte mit offenen Rinnen herzustellen, mit sorgfältiger Gerinneausbildung in der Form eines Halbkreisquerschnittes von der Größe des in den Schacht einmündenden Rohres. Unterhalb der Rohrsohle des Gerinnes ist eine mind. 10 cm starke Betonsohle herzustellen. Die angrenzenden Bankette sind in einer Steigung von 1 : 3 anzulegen. Gerinne und Bankette im Schacht sind sorgfältig zu glätten. Alle Kontrollschächte sind gegen eindringendes Grundwasser zu schützen, mit einer bruchsicheren Abdeckung und mit gusseisernen Steigeisen zu versehen.
* Bitte beachten: Kontrollschächte im Inneren von Gebäuden sind nicht zulässig.

➤ Hinweise für die Antragstellung „Grundwasserabsenkung

Die Einleitung von Grundwasser in die städtische Kanalisation ist anzuzeigen und darf nur nach Abstimmung mit der Stadt Lingen (Ems) und nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung (**Anlage**) durchgeführt werden.

Die eingeleitete Wassermenge ist durch ein geeichtes Wassermengengerät zu dokumentieren und der Stadt Lingen (Ems) zeitnah zur Abrechnung nachzuweisen.

Für die Einleitung von Grundwasser in die Regenwasserkanalisation wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 150,00 € sowie ein Nutzungsentgelt von 0,06 €/m³ eingeleitete Wassermenge erhoben.

Bei widerrechtlichen Einleitungen von gefördertem Grundwasser in die öffentliche Kanalisation wird auf Basis der geschätzten eingeleiteten Wassermenge ein Entgelt festgesetzt.

Vereinbarung

Bauvorhaben

.....

.....

(genaue Bezeichnung: Straße, Flurstück - vom Antragsteller auszufüllen)

Einleitung von gefördertem Grundwasser in die städtische Kanalisation

- Regenwasserkanal** (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Schmutzwasserkanal**

Zur Trockenlegung der Baugrube beim o. g. Bauvorhaben wird Grundwasser entnommen und in die Kanalisation eingeleitet.

Da keine andere Ableitungsmöglichkeit besteht, wird zwischen

- der **Stadtentwässerung Lingen**, Waldstr. 31, 49808 Lingen (Ems)
nachstehend „**Stadtentwässerung**“ genannt
- und
-
-
-
nachstehend „**Antragsteller**“ genannt

folgende Vereinbarung zur Einleitung von gefördertem Grundwasser in die öffentliche Kanalisation geschlossen.

1. Die Einleitung von Grundwasser aus der Baugrube o. g. Baustelle in den städtischen
 Regenwasserkanal **Schmutzwasserkanal**
wird auf jederzeitigen Widerruf gestattet.
2. Die Einleitungsstelle wird in Abstimmung mit der Stadtentwässerung festgelegt.
3. Der Beginn und die Beendigung der Einleitung sowie die eingeleiteten Wassermengen sind zu dokumentieren und nach Abschluss der Grundwassereinleitung unverzüglich als Nachweis an die Stadtentwässerung zu übermitteln.

4. Das Entgelt für die Einleitung von Grundwasser in die Regenwasserkanalisation beträgt derzeit 0,06 €/m³. Bei der notwendigen Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr zurzeit 2,02 €/m³. Für die Prüfung und Bearbeitung des Antrages fällt ein Bearbeitungsentgelt von 150,00 € an. Auf Verlangen sind Zwischenabrechnungen zu erstellen.
5. Durch entsprechende Ausbildung des Pumpensumpfes, Einbau einer Filteranlage bzw. eines Sandfanges ist das Einleiten von Feststoffen wie Kies, Sand, Schlamm u. ä. in den städtischen Kanal zu verhindern. Wird durch verschmutztes Grundwasser eine zusätzliche Reinigung von städtischen Kanälen erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Beschaffenheit der Einleitungen in den Schmutzwasserkanal gelten die Grenzwerte der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lingen.
7. Die Förderung von Grundwasser bedarf evtl. einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Lingen (Ems).
8. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages behält sich die Stadtentwässerung Lingen einen sofortigen Widerruf vor bzw. muss die Einleitung des geförderten Grundwassers sofort eingestellt werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.
9. Der Antragsteller haftet der Stadtentwässerung Lingen für die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen an der Abwasseranlage und für sonstige durch Nichteinhaltung dieser Vereinbarung der Stadtentwässerung entstehende Schäden. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadtentwässerung Lingen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im vorgenannten Zusammenhang gegen diesen erhoben werden.
10. Bitte beide Vertragsausfertigungen mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift unverzüglich an die Stadtentwässerung Lingen zurücksenden.
Nach Gegenzeichnung durch die Stadtentwässerung Lingen erhält der Antragsteller eine Vertragsausfertigung zurück.
Der Vertrag ist auf der Baustelle auszulegen bzw. den städtischen Kontrollgremien auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Antragsteller:

Stadtentwässerung: